

Hartz IV: Das ist der ALG II-Anspruch ab 1.7.2009

Der Arbeitslosengeld II Regelsatz wird zum ersten Juli 2009 leicht angehoben

Der Arbeitslosengeld II (ALG II)- Regelsatz wird zum ersten Juli 2009 im Zuge der Rentenanpassung leicht angehoben. Damit verändern sich auch leicht die einzelnen Beträge, auf die Sie beim ALG II Anspruch haben. Je nachdem in welcher Lebenssituation Sie sich befinden, gelten die angegebenen Hartz IV-Beträge. Zudem ändern sich auch die Beträge für den Mehrbedarf, sofern Sie darauf einen Anspruch haben.

-Regelleistungen-

Alleinstehender ALG II Berechtigter (Eckregelsatz)

359 Euro Regelsatz 100 %, § 20 Abs. 2 SGB II

Zusammen lebend oder verheiratet mit Partner innerhalb einer [Bedarfsgemeinschaft](#)

323 Euro für volljährige Partner 90 % § 20 Abs. 3 SGB II

Kinderregelsatz von 0 bis 5 Jahre

215 Euro, 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II

Regelsatz für Kinder von 6 bis 13 Jahre

251 Euro, 70 %, § 74 SGB II

Regelsatz für unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern und Regelsatz ohne Zustimmung ausgezogen (U25 Regelung)

287 Euro, § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II / § 20, 80 % Abs. 2a SGB II

Mehrbedarf für Schwangere Mütter ab Beginn der 13. Woche Schwangerschaftswoche

61 Euro bei 17 Prozent, § 21 Abs. 2 SGB II

(Anmerk. Entsprechend der maßgeblichen ALG II-Regelleistung, hier Eckregelsatz von 100 Prozent)

Mehrbedarf für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 u. 3 Kindern unter 16 Jahren

129 Euro, 36 Prozent, § 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II

Mehrbedarf für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

43 Euro pro Kind 12 % max. 60 %, § 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II

Mehrbedarf für erwerbsunfähige Sozialgeldbezieher mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G

61 Euro, 17 Prozent, § 28 Abs. 1 Nr. 4 SGB II

Mehrbedarf für erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten

126 Euro, 35 %, § 21 Abs. 4 SGB II

Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung

Zwischen 25,56 und 61,36 Euro, § 21 Abs. 5 SGB II